

III. Abschnitt.

Einkünfte aus Gebühren.

§. 227.

Die unter den Begriff der Gebühren (§. 86. Nr. 1) fallenden Staatseinkünfte werden von den meisten Schriftstellern zu den Steuern, und zwar zu den indirecten gerechnet. Dieß ist nur dann zulässig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt und darunter alle Auflagen versteht (§. 84.); indeß unterscheiden sich die Gebühren so wesentlich von den anderen Auflagen, daß es immer nöthig ist, sie als eine besondere Art derselben zu betrachten. Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt (a) in eine gewisse Beziehung kommt. Sie können als eine partielle Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die einzelne Aeußerung der Staatsgewalt verursacht, und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit. Dagegen wird eine Regierungshandlung oder die Staatsanstalt nicht etwa wegen der an sie geknüpften Gebühr angeordnet, sie geht aus den Pflichten der höchsten Gewalt hervor und könnte, ohne ihr Wesen zu verändern, auch unentgeltlich sein, wie denn auch sehr Vieles den Bürgern ohne Bezahlung erwiesen wird und in den einzelnen Staaten der Umfang der mit Gebühren belegten Leistungen der Regierung sehr verschieden ist.

(a) Im Gegensatz eines bloßen Staatsgewerbes.

§. 228.

In früheren Zeiten, wo es an einem Ueberblicke der Volkswirtschaft und an leitenden Finanzgrundsätzen fehlte, nahm man eine Mannfaltigkeit von Gebühren für die Staatscasse zu Hilfe, um diese aus vielen kleinen Canälen zu füllen. Viele offenbar unzweckmäßige Arten der Gebühren sind in neuerer Zeit aus den Staatsrechnungen verschwunden (a), mehrere andere Arten dagegen hat man noch ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taren, Sporteln, Weggelder u. Gegen dieselben läßt sich im Allgemeinen dieses anführen:

1) Die Eigenschaft, welche dieser Classe von Einkünften den Namen der zufälligen erworben hat (§. 86.), deutet die Unvollkommenheit derselben an, indem sie sich nicht nach der Fähigkeit der Bürger richten, zu den Staatslasten beizutragen, sondern nach einem andern Maassstabe, der leicht die Wohlhabenden unbillig schont, die Dürftigen bedrückt und daher als willkürlich erscheint.

2) Die wohlthätige Wirksamkeit der Regierung leidet, wenn man die Benutzung ihrer Anstalten durch eine Abgabe erschwert oder ganz verhindert; es ist daher im Allgemeinen besser, wenn die Kosten der Staatseinrichtungen, soweit der eigene Erwerb der Regierung nicht zureicht, auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden und die Leistungen des Staates für die Einzelnen ganz unentgeltlich geschehen.

(a) z. B. die Abgaben, welche sonst die Juden, abgesehen von allen Vermögensverhältnissen, blos für ihre persönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Dyserpfennig u. vgl. Bergius, Magazin, V. 260. — Lang, Geschichte der deutschen Steuer-
verfassung, S. 198. — v. Kremer, Steuerwesen, I. 43. — In Frankreich kam beim Regierungsantritte eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Bestätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc-sief, eine Einrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

Diese unverkennbaren Unvollkommenheiten der Gebühren verbieten die neue Einführung der meisten Arten derselben ebensowohl als die Steigerung der schon bestehenden. Indes sind die einzelnen Arten der Gebühren in Ansehung ihrer Wirkungen

verschieden. Während einige mit solchen Nachtheilen verbunden sind, daß man ihre baldige Abschaffung dringend anempfehlen muß, lassen sich andere da, wo man sich an sie gewöhnt hat, und wo eine Steuererhöhung Schwierigkeiten findet, einstweilen beibehalten, woserne man nur die Größe der Entrichtung mäßig und die Art der Erhebung so wenig als möglich beschwerlich macht; einige Arten können unter diesen Bedingungen selbst für ganz unschädlich gehalten werden, weil es in ihrem Wesen liegt, daß eine geringe Vergütung einer gewissen Staatsleistung dem Zwecke derselben nicht widerstreitet (a).

(a) In mehreren Schweizercantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein, z. B. nach den Anschlägen für 1846 in Waadt 31 Proc. der reinen Einnahme, Thurgau 28,⁸, Basel-Stadt 19, Bern 15,⁷, Basel-Land, Luzern 12 Proc. Hottinger a. a. D. — Belgien 1846 25 Mill. Fr. = 22 Proc. der rohen E. — Baden, 1848 U.: Ganze Einnahme aus Gebühren 1'913 000 fl. oder an 12 Proc. der Bruttoeinnahme des Staates. — Preußen U. 1849 11½ Mill. Rthl. = 13 Proc. — Groß-Hessen, 1848—50 R. 1'089 000 fl. oder 13,⁹ Proc. des rohen Staatseinkommens. — Meckl.-Schwerin 1849 128 000 Rthlr. = 4,⁸ Proc.

§. 230.

In den europäischen Staaten kommt eine große Mannfaltigkeit von Gebühren vor, von denen in den folgenden §§. nur die beträchtlicheren aufgeführt und erläutert werden. Sie lassen sich je nach der Veranlassung, bei der sie erhoben werden, so überblicken:

- A) in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommende;
 - I. Stempelgefälle, — II. Taxen von Amts- und Würden-ertheilungen;
- B) nur in einzelnen Zweigen der Regierungsgeschäfte anwendbare;
 - a) aus der Rechtspflege:
 - III. Gerichtsgebühren, — IV. Eintragsgebühr von Contracten, — V. Erbschaftsgebühr, — VI. Strafen;
 - b) aus der Sicherheitspolizei:
 - VII. Polizeisporteln, — VIII. Wasserbaubeiträge;
 - c) aus der Volkswirtschaftspflege:

IX. Straßengelb, — X. Wasserzoll, — XI. Abgabe von
Gewerbsverleihungen, — XII. von Erfindungspatenten,
— XIII. Beförderungskosten;

d) aus der Volksbildungssorge:

XIV. kirchliche Dispensationstaren.

§. 231.

I. Stempelgebühr. Diese Abgabe von Schriften, die einer Staatsbehörde vorgelegt oder von ihr selbst ausgefertigt werden, erhält durch den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempelpapiers eine leichte und sichere Erhebung (*a*). Sie könnte als eine Vergütung für die Bemühung angesehen werden, die der Stempelpflichtige den Staatsbeamten verursacht; allein es ist weder leicht ausführbar, noch auch rathsam und billig, sie genau nach diesem Umstande abzumessen; auch hat man sie gewöhnlich nur aufs Ungefähr nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, den eine solche Schrift betrifft, steigen lassen, und zwar

1) wo Vermögensverhältnisse vorkommen, wie bei Kauf- und Miethverträgen, Handwerksrechnungen, Quittungen *ic.*, nach der Größe der in denselben ausgesprochenen Summe (Werth- oder Gradationsstempel),

2) in anderen Fällen nach einer Abstufung, bei welcher einfache Eingaben (Bitten, Klagen *ic.*) den niedrigsten, Reisepässe, öffentliche Zeugnisse, Vollmachten, Testamente, Concessionen, auch wohl richterliche Erkenntnisse u. dgl. höhere Sätze bezahlen (Classenstempel) (*b*).

In mehreren Staaten hat man auch solche Schriften der Stempelgebühr unterworfen, welche gar nicht dazu bestimmt sind, bei einer Staatsbehörde eingereicht zu werden, sondern nur vielleicht zufällig als Beweismittel eines Anspruches dienen könnten, z. B. kaufmännische Wechsel (*c*), Frachtbriefe, Register der Kaufleute, Fabricanten, Mäkler, Gastwirthe u. dgl. (*d*). Wenn auch Spielkarten, Zeitungen und Calender gestempelt werden, so trägt diese Abgabe, obgleich in die Stempelform gehüllt, mehr den Charakter einer Aufwandssteuer an sich, weil sie sich an den Verbrauch einer käuflichen Waare anschließt und

insbesondere als eine Belegung des Luxus angesehen werden kann. Es läßt sich übrigens keine bestimmte Gränze für die der Stempelabgabe unterworfenen Gegenstände ziehen, denn sie ist eine Form, unter der sich mancherlei Gebühren erheben lassen und deshalb gelten die Regeln für die verschiedenen Arten derselben theilweise auch von den Stempelabgaben.

- (a) Diese Art von Staatseinkünften ist nach Borhorn von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in der Nov. 44 vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. *Beckmann*, Beiträge zur Gesch. d. Erfind., II, 300—310. — Einführung in England 1671, in Oesterreich 1686. — *Mac Culloch*, Taxation, S. 273.
- (b) Beispiele aus der preuß. Stempelgesetzgebung, s. *Philippi*, Sammlung sämtlicher neuen preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). Das Hauptgesetz ist vom 7. März 1822. Einen Stempel von 5 Silberggr. brauchen Gesuche und Eingaben, Gesinde-Entlassungsscheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenständen, — 15 Sgr. Dienstabschiede, amtliche Atteste, erheblichere Ausfertigungen, Bestellungen, Cautionsinstrumente, Cessionen, Kundschaften, Lehrbriefe, Reisepässe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl., — 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpässe, Majorennitäts-Erklärungen, Testamente, — 5 — 20 Rthlr. Entscheidungen in Civilprocessen, deren Gegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann, — 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntnisse, 5 — 50 Rthlr. Entscheide in Straf- und Injurienfachen. — Den Gradationsstempel bezahlen mit $\frac{1}{24}$ Proc. Wechselbriefe, im Lande traffirt (vor 1830 doppelt soviel), — $\frac{1}{12}$ Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden, — $\frac{1}{2}$ Proc. Käufe von Mobilien, sofern schriftliche Abfassung des Vertrages nothwendig ist, Pacht- und Miethverträge, Auktionsprotokolle, — $\frac{1}{2}$ Proc. der Prämie, Assurance-Polizen, — 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbschaften von Ehegatten, Civilprocess-Entscheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Betraufe des Gegenstandes resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ Proc.) — 2—8 Pr. Erbschaften. — In Frankreich besteht, statt des Classenstempels, nur ein *Dimensionstempel*, weil man nämlich sechs Papierforten hat, vom Octavblatt bis zum grand registre von 16 und 22 $\frac{1}{2}$ rhein. Zoll. Die Gebühr steigt von $\frac{1}{4}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Fr., dabei ist die Zahl der Zeilen gesetzlich beschränkt, grand registre bis 35 Zeilen auf die Seite. Der Gradationsstempel beträgt durchgehends $\frac{1}{2}$ p. mille. Gesetz v. 13. Brum. VII (3. Nov. 1798), in *Rondonneau*, Code de l'enregistrement etc. S. 25 (1810). — *De Gérando*, Droit administr., IV, 227.
- (c) Von dem in der neueren Zeit immer häufiger gewordenen Wechselstempel leitet man den Verfall des Wechselhandels her, *Ferber*, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234. — Stempel von Lotterielosen in Baiern, welcher i. D. 1835—37 146 436 fl. eintrug.

(d) In Großbritannien ist die Verpflichtung zum Gebrauche des St. sehr weit ausgedehnt und bildet eine empfindliche Last. Alle Quittungen über 5 £. St. hinaus, Anweisungen, Bankscheine (die Banken können sich durch eine jährliche Pauschsumme mit dem Stempelamte abfinden), Assurancecheine (Betrag 3 Schill. von 100 £. St. der versicherten Summe, also $1\frac{1}{2}$ p. m.), Zeitungsblätter und einzelne Anzeigen in Zeitungen (früher zu $3\frac{1}{2}$, seit 1833 $1\frac{1}{2}$ Schill.), alle Gebrauchszettel bei Arzneien u. müssen gestempelt werden, s. Bailly, I. 487. Vgl. Wiederholz, Handb. d. Liter. u. Gesch. d. indir. Steuern, 1820. S. 281. — Nach den französischen Stempelgesetzen sind alle Verhandlungen, Aufsätze, Abschriften, Register u., die vielleicht vor Gericht gebraucht werden könnten pour obligation, décharge, justification, demande ou défense, stempelpflichtig, ähnlich in Oesterreich, wo sich die Stempelpflicht gleichfalls auf Privaturkunden erstreckt, jedoch finden viele Befreiungen Statt; s. Mazinkowski, I. 122—168.

§. 232.

Die Stempelgebühr, obgleich in mehreren Staaten sehr einträglich (a), ist eine in vieler Hinsicht mangelhafte Art von Einnahmen. Sie erregt bei unzähligen Veranlassungen ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verursacht unbequeme Förmlichkeiten, giebt zu vielen Uebertretungen Anlaß und erfordert eine ausführliche, umständliche Gesetzgebung, sie trifft ohne Wahl und Unterschied die Bürger bei solchen Handlungen und Ereignissen, in denen auf keine Weise das Kennzeichen einer größeren Vermöglichkeit liegt (b) und hält endlich bei starkem Betrage von manchen sonst nützlichen Geschäften ab. Für die Stempelgebühr läßt sich die einfache Erhebungsart und bei mäßigen Sätzen die Geringsfügigkeit jedes einzelnen Beitrages anführen, der durch längere Gewöhnung noch erträglicher geworden ist und als Ersatz für den Zeitverlust, welchen eine Privatangelegenheit den Staatsbehörden zuzieht, nicht unbillig erscheint. Gleichwohl sind jene Mängel des Stempels überwiegend und mit einem vollkommenen Finanzsysteme unvereinbar (§. 229.), und bis ein sehr ausgebildetes Steuerwesen die Aufhebung dieser Gebühr ausführbar macht, muß man wenigstens ihre Nachtheile zu mildern suchen. Dazu dienen 1) gelinde Strafbestimmungen für den Nichtgebrauch, zumal in solchen Fällen, wo offenbar nur Nachlässigkeit oder Unkenntniß, nicht gesetzwidrige Absicht obwaltet (c), 2) niedrige Bestimmung des

geringsten Stempelsätze (*A*) und mäßiges Aufsteigen desselben, 3) Aufhebung des Stempels von solchen Schriften, bei denen die Entrichtung sehr unbequem oder die Ueberwachung schwierig wäre, ein starker Reiz zu Umgehungen Statt findet oder auch, wie bei Anweisungen, Wechsln, Asscuranzen, der Verkehr leiden würde, 4) Befreiung der Dürftigen, der wohlthätigen Stiftungen und dergl. 5) Aufstellung einfacher, leicht zu behaltender Regeln für den Gebrauch des Stempels, damit man sich leicht vor Strafen hüten könne.

Zur Verwaltung der Stempelgebühr gehört Ankauf des Papiere, Anschaffung und Erhaltung der Stempel, Anstellung des Personals bei dem Stempelamte, Ablieferung der Stempelpapiere an die Verkäufer, denen ein gewisser Nachlaß als Gewerbsverdienst bewilligt wird, Aufsicht zur Entdeckung von Verletzungen der Stempelgesetze. Wo vielerlei Schriften dieser Gebühr unterliegen, da muß auch für nachträgliche Stempelung von Urkunden ic. gesorgt werden, was jedoch ein besonderes Personal erfordert.

(a) Ein verhältnißmäßig großer Ertrag rührt zunächst von der Höhe der Stempelsätze und der Menge von Gegenständen her, die dem Stempel unterworfen sind, er bildet also insofern das Maas für die Last, welche das Stempelwesen den Bürgern auferlegt. Indes muß man auch darauf achten, welche andere Gebühren neben der Stempelabgabe bestehen, da z. B. in Großbritannien diese fast alle anderen Gebühren ersetzt. Sie brachte (mit Einschluß der Abgabe von Lohnkutschen in den Städten und von Hausfrenn) 1847 7·671 324 £. St. ein. Der Ertrag in den Jahren 1838 u. 39 setzte sich so zusammen: 2·104 958 £. von Erbschaften, 1·681 500 £. von der Eintragung von Contracten, 907 369 £. von Brandversicherungen, 272 417 £. von Seeversicherungen, 757 874 £. von Wechsln und Bankscheinen, 352 697 £. von Zeitungen und Anzeigen, 495 750 £. von Landkutschen (stage-coaches), 173 488 £. von Quittungen (receipts), 468 897 £. von anderen Gegenständen. Die Kosten beliefen sich in beiden Jahren auf 2,²⁷ Proc., und es blieb ein reiner Ertrag von 7·044 954 £. übrig. U. des Reinertrags für 18⁴⁹/₅₀ 6³/₄ Mill. — Frankreich, i. D. 1836 u. 37 32·144 390 Fr., — 1846. 47, 41 Mill. Fr. = 33 kr. auf den R., 1848 nur 30·905 000, Kosten 957 000 Fr. = 3,¹ Proc. — Oesterreich, D. 1846. 47 5·719 000 fl. rein, = 11,⁶ kr. 24¹/₂ fl. auf den R., Kosten nach dem U. für 1849 4,³ Proc. — Preußen U. 1847 4 1/2 Mill. Rthlr. mit 1,³² Proc. Kosten, U. 1849 3·557 737 Rthlr., Kosten 57 737, also rein 3 1/2 Mill. = 22,⁶⁸ kr. auf den Kopf. — Kurheffen, U. 1849 200 000 Rthlr., Kosten 18 000 Rthlr. = 9 Pr. — Baiern, D. 1835—37: 962 753 fl., Kosten 8 1/2 Proc., rein 880 215 fl. = 12 kr. auf den Kopf. Unter den Ausgaben nehmen das

Papier 47, die Befoldungen 25, der Rabatt der Verkäufer 11,³ Proc. hinweg. — In Baden und Württemberg ist der Ertrag des Stempels nicht von den Sporteln auszuscheiden, die Stempelgebühren sind aber hier sehr mäßig und mild. — Sachsen, A. 1843—45 162 000 Rthlr., 3,⁵ Proc. R. — Gr. Hessen, A. 1846—7 520 000 fl. — Belgien 1846 3 Mill. Fr. — G. Bern A. 1845 77 000 Fr. = 9 fr. auf den Kopf, Zürich 38 000 Fr. = 7 fr., Waadt 60 000 Fr. = 13,⁷ fr.

- (b) Obgleich der Stempel von Kauf-, Miethverträgen u. dgl. sich nach der Vertrags-Summe richtet, so kann doch die Abgabe nicht als eine nach der Vermöglichkeit abgemessene Steuer angesehen werden, weil sie nur die zufällige Bewegung des Vermögens trifft, nicht die Größe desselben überhaupt, und aus der Eingehung eines solchen Vertrages auf keine Weise die größere Wohlhabenheit der Contrahenten zu vermuthen ist.
- (c) Die Strafe besteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Gesuchen u. dgl., wo nur aus Versehen gefehlt wird, sollte nur die einfache Gebühr eincaßirt werden (a. preuß. G. S. 23).
- (d) Baiern 3½ fr., Baden 3 fr., Preußen 5 Sgr. (17½ fr.). — Für manche Fälle, wo eine mehrmalige Zahlung zc. vorkommt, muß erst eine Regel zur Berechnung der, die Stempelgebühr bestimmenden Summe aufgestellt werden.

§. 233.

II. Gebühren (Taren) von der Ertheilung eines Amtes oder eines Ehrenvorzuges, z. B. eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens. Diese Art von Gebühren entsprang wie manche andere aus dem Streben, jede Gelegenheit für die Staatscasse zu benutzen, wo ein erwünschtes Ereigniß Jemanden eine damit verbundene Ausgabe unfühlbar macht. Da jedoch die Staatsgewalt keine persönlichen Begünstigungen ausüben, sondern bei Anstellungen und Beförderungen nur auf die gute Besetzung der Aemter mit den fähigsten Männern Bedacht nehmen und Verdienste belohnen soll, die Verleihung solcher Vortheile oder Vorzüge an Unwürdige dagegen sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung gegen die Regierung wirkt, so ist kein genügender Grund zur Erhebung einer Tare vorhanden. Die Käuflichkeit von Ehrenvorzügen ist vollends verwerflich (a). Anstellungsgebühren sind wie vorausbezahlte Befoldungsabzüge anzusehen. Nur solche Gebühren der oben bezeichneten Art lassen sich in Schutz nehmen, die so gering sind, daß sie bloß die Ausfertigung des Beschlusses vergüten, oder bei

einer Anstellung oder Beförderung als Zuschuß zur Wittwencaffe erhoben werden, S. 64.

(a) Frühere Käuflichkeit der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantinischen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (*procuratori per denari* und *per dignità* wurden unterschieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachsuchenden gegen Geld ertheilen, heißt solche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten. — In Frankreich wird (Ges. v. 21. April 1832) bei der Ernennung eines Advocaten, Notars, greffier, huissier, Mäkers ic. ein enrégistrement von 10 Proc. der Cautionssumme erhoben.

S. 234.

III. Gebühren aus der Rechtspflege, Sporteln (*droits de greffe* in Frankreich) werden von den Bürgern für die auf sie Bezug habenden Geschäfte der Justizbeamten entrichtet (S. 69). Zu ihnen gehören 1) die Gerichtskosten bei bürgerlichen Rechtsstreiten, die gewöhnlich der unterliegende Theil zu tragen hat, und die nach der Zahl und Schwierigkeit der richterlichen Verrichtungen geregelt werden, 2) die Kosten der Strafrechtspflege im Falle der Verurtheilung, 3) die Vergütung für Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, d. h. des Beistandes, der den Bürgern bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen geleistet wird, z. B. bei Erbtheilungen, Testamenten, Vormundschaften, Beglaubigungen und dergl.

Diese Gebühren ersetzen einen Theil des Aufwandes für die Justizverwaltung (a). Es würde nicht zweckmäßig sein, diese Kosten ganz vermittelt der Sporteln aufzubringen, denn das Vorhandensein der Rechtsanstalt nützt auch denjenigen Staatsbürgern, die nicht gerade in einem gewissen Zeitraume von ihr Gebrauch machen, es sichert ihnen für jeden vorkommenden Fall den nöthigen Rechtsschutz und hält von vielen Rechtsverletzungen ab, deren Erfolglosigkeit man vorausieht; ferner würde bei jener Einrichtung der Aufwand bei Rechtsgeschäften häufig für Einzelne unerträglich werden und selbst die Benützung jener Anstalten erschweren (b). Dagegen geht auch die öfters ausgesprochene Forderung, daß die ganze Rechtsverwaltung unentgeltlich sein solle, zu weit, denn ein besonderer Beitrag ist in Fällen, wo dem

Einzelnem vor Anderen ein Dienst geleistet wird, oder wo er widerrechtlich gehandelt hat, vollkommen billig, und bei bürgerlichen Rechtsfreiheiten würde die Aufhebung aller Sporteln der Proceßsucht zu große Nahrung geben. Deshalb läßt sich die Beibehaltung dieser Classe von Auflagen unter gewissen Beschränkungen in Schutz nehmen.

(a) Frankreich, 1844 (mit dem enrégistrement einigermaßen verflochten): greffes 4·600 000 Fr., hypothèques, beim Eintragen und Löschen derselben, 2 Mill., Erfaß von Gerichtskosten 2·120 000. Dazu das ansehnliche droit fixe des enrégistrement, 1836 zu 17 $\frac{2}{3}$ Mill. angeschlagen. Die Kosten des Justizwesens waren auf 21 Mill. angeschlagen, aber ohne die, in den Departementsrechnungen vorkommenden Ausgaben für Gerichtsgebäude und für die Strafanstalten. — Baiern 1832—34 i. D. 1·836 898 fl. Gerichtstaren. — Baden D. 1844—6 R. 367 093 fl. Taren, Sporteln und Stempelgebühren in gerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten, 573 161 fl. Gebühren für die Rechtspolizei, wozu noch 89 182 fl. für verkauftes Stempelpapier und 137 560 fl. Strafen kommen, zus. 1·167 000 fl. = 0,⁸⁴ fl. auf d. R. Die besonderen Kosten dieser Einnahmen betragen 76 060 fl. und mit dem Abgang an unbeitraglichen Einnahmen 119 086 fl. = 10 Proc. Die Rechtspolizeigebühren machen bedeutend mehr aus als die Kosten der Rechtspolizeiverwaltung, zu 368 000 fl. angeschlagen, worunter 166 800 fl. Gebührenanteil der Notare und Assistenten.

Württemberg, R. 1838—40 i. D.:

33 594 fl. gerichtliche,	156 018 fl. Notariatsporteln.,
22 623 „ Ehesporteln	142 645 „ Verwaltungsporteln.,

zusammen 355 800 fl., Anschlag für 1848/49 328 900 fl. rein und 2100 fl. Kosten. Sener Ertrag macht 40 Proc. von den Ausgaben für die Rechtspflege. Der größere Theil der Kosten ist vermuthlich unter den Justizausgaben enthalten. — Belgien, R. 1839: 195 868 Fr., greffe, 784 387 Fr. gerichtliche Handlungen, 812 141 Fr. Hypothekengebühren, zusammen 1·792 396 Fr. — In Preußen war der Betrag der Sporteln lange Zeit ganz unbekannt, denn man hatte ihn im Hauptanschlag der Staatseinkünfte ausgelassen. Er war im Soll 1836 3·928 663 Rthlr., 1840 4·198 331 Rthlr., A. für 1847 3·931 830 Rthlr. = 60 Proc. der Ausgabe für das Justizwesen. Auch im A. des R. Sachsen waren die Kosten der Untergerichte nur nach Abzug der Sporteleinnahme aufgerechnet. — Gr. Hessen, 1848—50 A.: 75 000 fl.

(b) S. B. Die übermäßigen Gebühren, welche in Frankreich bei den Unterpantbverträgen vorkommen und welche die Eintragung bisweilen verhindern. Eine Hypotheken-Darleihe von 300 Fr. kostet 19 Fr. 10 Cent. Gebühren, die Abtragung der Schuld 12 $\frac{1}{2}$ Fr. D'Audiffret, I, 27.

§. 235.

Zur guten Einrichtung des Sportelwesens in finanzieller Hinsicht gehören folgende Bedingungen:

Rau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

1) Niedriger Betrag der Sätze, sowohl im Ganzen, als verhältnißmäßig bei allen einzelnen Arten von Handlungen und Geschäften.

2) Die Sportelordnung muß einfach und deutlich bestimmt und vollständig sein, so daß sie alle Willkür beseitiget. Die frühere Vernachlässigung dieser Regel hat oft die Staatsbürger schweren Bedrückungen preisgegeben. Zu dem Maasstabe für die Festsetzung aller Sporteln kann bald unmittelbar der Zeitaufwand der Beamten, bald die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes gewählt werden, weil diese ungefähr mit jenem Zeitbedarfe in Verhältniß steht (*a*). Es ist sowohl für die Ansetzung und Erhebung, als für die Entrichtung bequem, wenn bei Rechtshändeln nicht alle einzelnen Verrichtungen, sondern nur die, welche für Umfang und Umständlichkeit des ganzen Geschäftes bezeichnend sind, mit einer Gebühr belegt werden (*b*).

3) Das ältere Verfahren, nach welchem die Sporteln den richterlichen Beamten als Besoldungstheile zugewiesen waren, brachte eine starke Versuchung hervor, die Geschäfte in die Länge zu ziehen und die Gebühr hoch anzusetzen. Deshalb ist es neuerlich allgemein üblich geworden, die Sporteln für die Staatscasse zu erheben und dafür den Gerichtsbeamten feste Besoldungen zu geben. Ueberforderungen und Unterschleife werden am besten verhütet, wenn nur der Ansat der Sporteln bei dem Gerichte, die Erhebung aber von einem Steuerbeamten geschieht, nur ist dieß mühsamer und kostbarer (*c*). Den für die freiwillige Gerichtsbarkeit angestellten Beamten, z. B. Notaren, muß ein Antheil an den durch ihre Verrichtungen bewirkten Sporteln bewilligt werden (*d*).

(*a*) Beispiel: Das badische Gesetz vom 13. Octob. 1840 über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung ordnet an 1) eine Werthstare für die Abtheilung von Verlassenschaften und Gemeinschaften und für Vermögensübergaben, je nach dem Betrage des Vermögens von $\frac{3}{4}$ Proc. bis auf $\frac{1}{2}$ p. mille herab, für Vermögensaufnahmen die Hälfte; 2) eine Taggebühr von 4 fl.; 3) für Testamente 3—4 fl.; 4) für Verträge theils eine feste, theils eine nach der Vertragssumme bemessene Gebühr, 5) für Rechnungen 40 Kr vom Bogen *rc*. Die sächs. Sportelordnung v. 26. Nov. 1840 hat 127 Sätze für freitige Civilsachen der Untergerichte, 68 für Untersuchungs- und Denunciations-sachen, 80 für freiwillige Gerichtsbarkeit.

- (b) Bad. Ges. v. 13. October 1840 über die Gerichtsporteln: 1) die Parteien haben bei ihren Eingaben Stempelpapier zu gebrauchen, den ersten Bogen zu 15—30 kr. — 1 fl. bei den 3 Instanzen; — 2) Protokolle werden für die Stunde zu 24 kr. bezahlt; — 3) für verschiedene Arten von Verfügungen ist die Gebühr resp. 15—45 kr., 30 kr. — 2 fl., 1 fl. 15 kr. — 3 fl. in den 3 Instanzen; — 4) für Endurtheile richtet sich die Gebühr nach der streitigen Summe; wo eine solche nicht zu ermitteln ist, beläuft sie sich höchstens auf resp. 6, 18 und 24 fl.
- (c) So in Baden, B. v. 20 März 1834 (Reg. Bl. Nr. 13.) Die Einzugsliste des Portellextrahenten gelangt an die Steuereinnehmer. Jener erhält $\frac{1}{30}$, der Untererheber ebensoviel, der Obereinnehmer $\frac{1}{60}$ der Gebühren, zusammen also $8\frac{1}{3}$ Proc.
- (d) In Baden werden die Gebühren der Rechtspolizei von dem Amtsrevisor erhoben, welcher sodann die Antheile der Notare ($\frac{2}{3}$ nebst 100 fl. Befoldung) ausbezahlt, s. a. B. v. 25. Nov. 1841. B. 5. Dec. 1841.

§. 236.

IV. Die Eintrags- oder Registergebühr (Confirmationstare in Nassau, Kaufaccise in Baden, Handänderungsabgabe in der Schweiz, enrégistrement in Frankreich zum Theile) wird von solchen Kauf-, Schenkungs-, Pacht- u. a. Verträgen entrichtet, zu deren Gültigkeit gerichtlicher Eintrag (Protokollirung) erforderlich ist (a), und erreicht in mehreren Staaten eine beträchtliche Höhe (b). Bei Käufen wird die Gebühr von dem Käufer gefordert, dennoch fällt sie meistens dem Verkäufer zur Last, weil derselbe gewöhnlich mehr zu der Abschließung des Vertrages gedrängt ist, als der Käufer. Dieser giebt daher in der Regel nicht mehr aus, als ihm nach Maaßgabe des Netzertrags und eines angenommenen Zinsfußes rathsam scheint und zieht dem Verkäufer soviel ab, als er dem Staate bezahlen muß (c). Diese Auflage, wenn sie das Maaß einer Sportelgebühr übersteigt, ist fehlerhaft (d), denn 1) die verkauften, verschenkten oder verpachteten Vermögenstheile sind schon einer Grund- oder Haussteuer unterworfen, und der zufällige Umstand, daß sie in andere Hände gelangen, rechtfertiget keine zweite Belastung, zumal da die Veräußerung nicht selten die Folge ungünstiger Vermögensverhältnisse ist. 2) Die Gebühr wird nicht aus den Einkünften der Bürger bestritten, sondern verschlingt Capital und schadet dadurch dem Gewerbfleiß, denn der Erlös des Verkäufers wird in der Regel her-

vorbringend angelegt, es sei nun von diesem selbst, oder in zweiter, dritter Hand, und wenn die Gebühr dem Käufer zur Last fällt, so wird dessen Capital geschmälert. 3) Es unterbleiben auch der Gebühr willen manche nützliche Ankäufe u. a. Unternehmungen.

Diese Mängel, obgleich sie nicht schon im täglichen Leben sichtbar sind, sondern erst durch die genauere Betrachtung erkannt werden, machen die Herabsetzung der Eintragsgebühr bis zur Größe einer mäßigen Sportelabgabe höchst rathsam. Ihr Ertrag steigt sowohl mit der Häufigkeit der Verträge, die z. B. von erhöhter Sterblichkeit, Auswanderungen, Verarmungen u. ungewöhnlich vermehrt werden kann, als mit den Preisen der Liegenschaften in Folge des zunehmenden Wohlstandes.

- (a) In Großbritannien ist diese Abgabe ein Theil der Stempelgebühr, nach dem Werthe des Gegenstandes, ungefähr 1 Proc., aber nicht genau, da z. B. von 1000 bis an 2000 £. St. 12 £. bezahlt werden (also 1,2 — 0,6 Proc.), von 2000 an 25 £. u. M. Culloch, Tax., S. 277. Das lästige französische enrégistrement wurde am 30. September 1797 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. Dec. 1798, doch mit manchen späteren Milderungen. Ueber das droit fixe von 1 — 15 Fr. s. S. 234. Das droit proportionnel beträgt $\frac{1}{4}$ Proc. bei Weidpachten, Viehvermietungen, — $\frac{1}{2}$ Proc. bei Asscuranzen (von der Prämie), Accorden für Hauten u. mit der Regierung, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Kost-, Lehrverträgen, Handelseffecten mit Ausschluß der Wechsel, — 1 Proc. bei Accorden unter Privaten, Zeitpachten, Darlehen, — 2 Proc. Kauf von Mobilien, Rentenverträge, Tausch von Grundstücken, Kauf einer Mäcker-, Notarstelle u., — 4 Proc. Kauf, Cession u. von Grundstücken, Erbpacht u.; Schenkungen (und Vererbungen) bezahlen nach dem Finanzgef. vom 21. April 1832 je nach dem Verwandtschaftsverhältnisse beider Personen, bei Mobilien 2—6, bei Immobilien 4 $\frac{1}{2}$ —9 Proc. — Die bad. Verkaufs- oder Immobilien-Actise (Hauptv. vom 4. Januar 1812) beträgt 2 $\frac{1}{2}$ Proc. (1 $\frac{1}{2}$ fr. vom Gulden) vom Kaufe oder Tausche und bei Schenkungen von Grundstücken und Grundgefallen. Die Gebühr fällt weg, (Gesetz vom 14. Mai 1828), wenn Immobilien durch Tausch oder Kauf an Descendenten, Ehegatten oder öffentliche Anstalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Lasten und bei Tauschen, die das Zusammenlegen von Grundstücken bewirken; ferner, wenn der Unterpandsgläubiger bei einer Zwangsversteigerung die Liegenschaften erwirbt, Ges. v. 26. Oct. 1833. Samml. aller noch gült. Ges. u., Abschn. IV.
- (b) Das französische enrégistrement trifft zugleich die Erbschaften, s. S. 237. Der Ertrag ohne jene war i. D. von 1836 u. 37 110.754.562 Fr., wovon 79 Mill. auf den Verkauf von Liegenschaften kommen. — Es ist lehrreich, durch diese Gebühr zugleich den Verlauf der verschiedenen Verhandlungen in einem Lande kennen zu lernen, z. B. aus

dem Jahre 1836: 1) Uebertragung von beweglichem Vermögen unter Lebenden, *titulo oneroso*, 441 Mill. Fr., — 2) von unbeweglichem Vermögen, ebenso, 1352 Mill., — 3) von beiderlei Vermögen unter Lebenden, *tit. gratuito* 549 Mill., — 4) Pacht, Miethe, 664 Mill., — 5) Schuldbriefe, Wechsel (50 Mill.), *billets à ordre* (129 Mill.), 703 Mill., — 6) Bürgschaften, 181 Mill., — 7) Abzahlungen (*libérations*), 724 Mill., — 8) besondere Arten von Verkauf, 61 Mill., zusf. 4675½ Mill. Fr., s. *Compte général de l'admin. des fin. pour 1827*, II, 70. — Die bad. Immobilienaccise mit der Gebühr von den Erbschaften trug 1830: 312 794 fl., 1832—34 i. D. 400 155 fl., 1836—38 511 503 fl., 1844—46 aber 621 925 fl., also in 12 Jahren eine Zunahme von 55 Proc.! — Württemberg, seit 1. October 1839, ½ Proc., vorher 1 Proc. beim Verkaufe von Grundstücken, Grundgefallen *zc.*, unter der Accise. Anschlag 1842—44 i. D. 185 000 fl. — Belgien, *enrégistrement*, 1846 10 581 330 Fr. — Waadt, *droit de mutation*, 1841—45 i. D. 301 000 Fr. = 19 Proc. der Staatseinnahme. — Im Ertrage der Gebühren in Genf (§. 229 (a)) nimmt das, nach französischen Gesetzen erhobene *enrégistrement* den größten Theil ein. Die Handänderungsabgabe machte 1846 in Thurgau 7,° Proc., Baselftadt 7, Schaffhausen 5,³, Baselland 5, Solothurn 4 Proc. der reinen Einnahme aus, s. die Angaben b. Hottinger.

(c) *Ud. Smith*, B. V. Cap. 2. (IV, 227 Bas.). *M. Culloch* bestreitet diesen Satz, weil die Verkäufer ebenfalls bedacht seien, einen dem Reinertrag entsprechenden Preis zu erhalten, *Treatise of... taxation*, S. 274. Es läßt sich hierüber kein allgemeines Gesetz aufstellen. In manchen Fällen ist der Käufer begieriger zu kaufen, als der Verkäufer zu verkaufen, und dann wird jener die Abgabe auf sich nehmen müssen. Aber in der Regel kann der Käufer eher zwischen verschiedenen Anlegungsarten des Vermögens wählen, während der Verkauf öfter durch die Umstände geboten ist. In Bezug auf die nachtheilige Wirkung ist es gleichgültig, wer von beiden durch die Gebühr Verlust leidet.

(d) *U. Smith*, a. a. D. — *Vernoulli*, Archiv, III, 24. — *Bad. Verh.* 1831, Beil. VII, 56.

§. 237.

V. Erbschaftsgebühr. Diese alte und in den meisten Staaten übliche, bald in Stempelform, bald als Bestandtheil der Eintragsgebühr vorkommende Einrichtung (a) pflegt nach dem Verwandtschaftsgrade der Erben abgestuft zu werden, so daß in gerader Linie oder wenigstens von der Verlassenschaft der Aeltern, Großältern *zc.* gar nichts, bei entfernter Verwandtschaft aber oder bloß testamentarischer Erbfolge am meisten bezahlt wird. Sie greift zwar ebenfalls das Capital an (b), schadet jedoch in geringerem Grade, als die Eintragsgebühr, weil erfahrungsmäßig das ererbte Vermögen, als ein neuer Zuwachs, keineswegs so vollständig wie der Erlös aus Liegenschaften werbend angelegt zu werden pflegt. Diese Gebühr ver-

urfacht keinem Einzelnen das Gefühl einer Entbehrung und man kann es nicht für ungerecht erachten, wenn der Staat die lediglich dem positiven Rechte angehörende Erbfolge der Seitenverwandten oder aus einem letzten Willen mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil einer Verlassenschaft für öffentliche Zwecke abgegeben werden müsse, und zwar eine desto größere Quote, je geringere Hoffnung und Ansprüche der Erbe auf die Erbfolge besaß. Aber nur eine solche Gebühr, die noch aus den Renten bestritten werden kann, also etwa ein oder zwei Procente nicht übersteigt, ist von jener nachtheiligen Wirkung auf die Capitale frei (c), auch kann eine stärkere Abgabe nicht mehr als Gebühr angesehen werden und nimmt vielmehr das Wesen einer Vermögenssteuer an, §. 405. Die Abzugsgebühr von Erbschaften, die ins Ausland gehen (d), wird immer mehr, so wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeschafft.

VI. Geldstrafen. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathsam, von dieser Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (e), so wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation fast gänzlich aufgehoben worden ist (f).

(a) Die Vicesima hereditatum in Rom bestand seit August, doch mit Befreiung der Ascendenten und Descendenten. In Baden kommt schon 1622 ein „Racherbengels“ vor. Die heutige badische Erbschaftsaccise läßt Descendenten frei und fordert von den erbenden Ascendenten, Geschwistern, Nessen, Nichten und Ehegatten 1 Kr. vom Gulden ($1\frac{1}{2}$ Proc.), von andern Erben 3 Kr. (5 Proc.). Ang. Ges. vom 4. Januar 1812. Verdopplung dieser Gebühr, 1850. — Baier. Stempelgesetz vom 11. September 1825 (Landtagsabschied) §. 7: Geschwister und deren Kinder zahlen $\frac{1}{3}$ Proc., Erben des 3. und 4. Grades $\frac{1}{2}$ Proc., über den 4. Grad 3 Proc., Nichtverwandte 5 Proc. — Franzos. enrégistrement: Geschwister, Ohm und Nuhme, Nefse und Nichte resp. 3 und $6\frac{1}{2}$ Proc. (bewegliches und unbewegliches Vermögen), Nichtverwandte resp. 6 und 9 Proc., Gesetz von 1832. Betrag der Erbschaften im Jahre 1838: 1071 Mill. in gerader Linie, — 134 Mill. unter Ehegatten, — 284 Mill. an Seitenverwandte, — 51 Mill. an Nichtverwandte, zusammen 1540 Mill. Fr., wovon 974 Mill. oder 63 Proc. in Liegenschaften. Nur bei Nichtverwandten beträgt das bewegliche Vermögen mehr als das unbewegliche, resp. 29 und 22 Mill. und die ganze Erbschaft von Nichtverwandten ist $3\frac{1}{3}$ Proc. der Verlassenschaften. — Die britische Stempelgebühr von Erbschaften ist sehr verwickelt. Die probate duty von Testamenten ist gegen $1\frac{1}{2}$ Proc., die Gebühr von Erb-

schaften ab intestato 2—3, die legacy duty 1—10 Proc. Diese 3 Abgaben brachten 1843 2·143 127 £. St. ein, M. Culloch, Taxat. 288.

- (b) Graf v. Hogen dorp (Lettres sur la prospérité publique, II, 44' erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital sich erhalten er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten. Aber wie selten wird ein Erbe sich entschließen, auf diese Weise die Wirkung der Abgabe aufzuheben! Meistens betrachtet man nur das als die wahre Erbschaft, was nach Abzug der Kosten und Gebühren übrig bleibt.
- (c) Vergl. v. Ulmenstein, Von Steuern und Abgaben, S. 203 (Nimmt diese Abgabe nur dann in Schutz, wenn sie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Dieß muß in einem wohlgeordneten Finanzwesen immer der Fall sein)
- (d) Detractus, Nachschuß. Vor Alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutsche B. Acte Art. 18 hebt für die deutschen Staaten unter einander Nachsteuer und Abfahrtsgehd (gabella emigrationis) auf.
- (e) Ausgenommen Buchergesetze, Confiscation bei Zoll- und Accisebezug u.
- (f) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Deserteure ausgenommen.

§. 238.

VII. Gebühren der Polizeiverwaltung (Polizei-spporteln) und Polizeistrafen. Sene kommen bei der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, in welcher die Behörden von Amtswegen für das allgemeine Wohl thätig sind und sich wenig mit dem Vortheil einzelner Personen beschäftigen, nicht so häufig vor, als bei der Rechtspflege, und müssen sehr niedrig angelegt werden, um die wohlthätigen Wirkungen der gemeinnützigen Anstalten nicht zu schwächen (a). Geldstrafen sind bei der Uebertretung von Polizeivorschriften die häufigste Strafart und auch in den meisten Fällen zweckmäßig.

VIII. Wasserbaubeiträge von denjenigen Grundeigentümern, die durch eine Bauunternehmung, z. B. einen Damm, einen Stromdurchsich u. dgl. Schutz ihrer Grundstücke erhalten. Solche Beiträge sind überhaupt bei großen Ausgaben, die zunächst nur einem Theile der Staatsbürger in einem genau bestimmbarcn Maaße zu Gute kommen, nicht zu mißbilligen, doch sollte nicht der ganze Aufwand auf diese Weise bestritten werden, weil die Wirkung solcher Maaßregeln immer zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützt (b).

- (a) z. B. bei Pässen, der Leichenschau, Fleischschau, Waffenpässen zur Ausübung der Jagd (die z. B. in Frankreich gegen $1\frac{1}{2}$ Mill. Fr. eintragen) u. dgl.
- (b) Baden, vergl. §. 79. — Der Beitrag muß von allen Grundeigentümern derjenigen Gemeinden geleistet werden, deren Gemarkung ganz oder auch nur zum Theile in dem Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegt.

§. 239.

IX. Weggeld (Straßen-, Chaussée-geld) und Brückengeld. Man hat diese Abgaben von dem Gebrauche der Kunststraßen früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angesehen, welches jedoch, nach dem oben aufgestellten Begriffe eines Regales (§. 167.), nicht anerkannt werden kann, denn die durch eine unabweißbare Pflicht gebotene Sorge des Staates für die Landstraßen (II. §. 269.) zieht eine nothwendige Staatsausgabe nach sich (§. 79.), auch ist der Straßenbau keine einträgliche Unternehmung, da er gewöhnlich mehr kostet, als das Weggeld einträgt (a). Dieses erscheint folglich nur als eine Gebühr für die Benutzung einer Kunststraße und dient, die hiermit verbundene Verschlechterung derselben theilweise zu vergüten, weshalb die Gebühr sich nicht nach der Art der versendeten Gegenstände, sondern nur nach ihrem Gewichte und der Beschaffenheit der Fuhrwerke richtet.

- (a) In Baden z. B. kosteten die Straßen gegen 340 000 fl., das Weggeld trug 190 000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2. K. 1828, III, 72. — Sachsen, A. 1843—5 Weggeld 200 000 Rthlr. Brückengeld 12 000 Rthlr. = 40 Proc. der Kosten des Straßen- u. Brückenbaues. In Preußen trug das Weggeld 1841—46 i. D. 1·168 840 Rthlr. rein. Nach dem U. für 1849 1·361 000 Rthlr. Rohertrag und 9,5 Proc. Kosten. Der Rohertrag auf die Meile Straßenlänge war 1848 i. D. 741 Rthlr., in der Osthälfte des Staats 833, in der Westhälfte 582 Rthlr., max. N. B. Breslau, 1198 Rthlr. rein, min. Coblenz, 327 Rthlr. Der Straßenbau kostet ohne neue Anlagen 1·800 000 Rthlr. — Oesterreich, Betrag der Mauthe (mit Einschluß des Wasserzolles) 1846. 47. i. D. 2·468 000 fl. rein, Kosten des Straßenbaues 6·872 000 fl. Belgien, Weggeldertrag 1846 1·862 000 Fr. — Mecklenburg-Schw. A. 1849 44 445 Rthlr. Weggeld, 60 684 Rthlr. Unterhaltungskosten. — Kurhessen, A. 1849 90 000 Rthlr. Weggeld, 162 000 Rthlr. Unterhalt der Straßen. — Gr. Hessen, 1848—50 175 000 fl. Weggeld = 56 Proc. der Unterh.=K.

§. 240.

Das Weggeld ist in Ansehung seiner volkswirtschaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkosten anzusehen, welche in

der Regel von den Käufern im Waarenpreise vergütet werden. Die Aufhebung des Weggeldes muß daher 1) die Preise der Waaren zu Gunsten der Zehrer erniedrigen und hiedurch zum Vortheil der Erzeuger den Absatz erweitern (*a*), namentlich auch den Verkauf ins Ausland, bei dem man insgemein mehrfache Concurrenz zu bestehen hat. Dieser Vortheil wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und von den Erzeugern solcher Waaren, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meisten empfunden. 2) Sie veranlaßt die häufigere Durchfuhr ausländischer Waaren, welche nicht allein den an den Straßen liegenden Dtschaften mancherlei Verdienst verschafft, sondern auch zum Zwischenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Unlaß giebt. 3) Sie bereitet den Reisenden eine Kostenersparniß. Erwägt man hiezu noch die beschwerliche und kostbare Erhebung des Weggeldes (*b*), so muß man die Aufhebung desselben für sehr zuträglich erachten (*c*), auch ist es nicht unbillig, den Straßenbau aus den allgemeinen Staatseinkünften zu bestreiten, weil der Nutzen der Straßen mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter fühlbar wird. Hat ein Staat das Beispiel der unentgeltlichen Straßenbenutzung gegeben, so kann zur Erhaltung des Waarenzuges die Nachahmung dieser Maaßregel in den Nachbarländern nothwendig werden (*d*). Da indessen ein mäßiges Weggeld nur auf großen Strecken und nur bei Waaren von einem sehr niedrigen Preise eine beträchtliche Vertheuerung verursacht (*e*), so kann das Fortbestehen dieser Gebühr, bei sonst guter Einrichtung, wenigstens nicht als Hemmniß der Betriebsamkeit angesehen werden, es ist also zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, wie beim Aufhören des Weggeldes der Ausfall gedeckt werden kann, und ob keine anderen Einnahmsquellen vorhanden sind, deren Nachlaß noch dringenderes Bedürfniß ist.

(*a*) Das Weggeld unterscheidet sich wesentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn es trifft solche Vorräthe gar nicht, die auf keine Chaussee kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberschuß.

- (b) Baden, 1828—30 i. D. roher Ertrag 226 191 fl., reiner Ertrag 199 936 fl., also die Kosten 11,° Proc., wobei die Bemühung der Uebereinnehmer nicht angeschlagen war.
- (c) Für diese Aufhebung die Reden im XII. B. der baier. Verhandlungen von 1828.
- (d) In Frankreich wurde das Weggeld nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 aufgehoben, auf dringendes Verlangen der Dep.-Räthe, zur Erleichterung der Landwirtschaft, vgl. S. 186 (b). Es hatte 15 Mill. Fr. eingebracht. — Der Zollvertrag zwischen Baiern und Württemberg von 1828 setzte fest, daß das Weggeld beim inneren Verkehre aufhören und nur noch bei der Einfuhr und Durchfuhr durch einen Zollbeischlag, ferner von Reisenden beim Eintritt in das Vereinsgebiet erhoben werden solle. Nach dem bair. Ges. vom 1. Juli 1834 wird das Weggeld getrennt vom Zolle beim Eintritte in das Land erhoben, und zwar für die geogr. Stunde von Lastfuhrn bei 4 oder weniger Zugthieren 1½ kr. von jedem, bei 5 oder 6 Thieren 3½ kr. vom Stück, und von Reisenden 3 fl. für das Pferd, doch mit einer Rückvergütung von 3 kr. für jede Stunde, um die der zurückgelegte Weg unter 60 Stunden beträgt. Nach späteren Ermäßigungen fällt das Weggeld bei der Einfuhr weg und beläuft sich bei der Durchfuhr auf 12½ kr. vom Centner. Der Ertrag war 1824³⁵/₃₅ noch 101 000 fl., 1835³⁵/₃₆ und 1836³⁶/₃₇ aber wegen der Herabsetzungen i. D. nur 73 700 fl. Verh. d. Dep. K. 1840, VII, 356. — Die provisorische badische Verordnung vom 22. April 1830 sprach die Aufhebung des Weggeldes aus und wurde 1831 durch die Kammern genehmigt, Verhandl. d. 2. K. XX, 362).
- (e) Das bad. Weggeld betrug 2 kr auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 20 Centnern auf jedes Pferd machte dies auf den Centner bei 10 Stunden 1 kr. Das preuß. Weggeld (min. 1 Egr. vom Pferd auf die Meile) beläuft sich unter Annahme gleicher Ladung für den Centner bei 40 Meilen auf 7 kr. 2c.

§. 241.

Wo das Weggeld noch nicht ganz zu beseitigen ist, da könnte man wenigstens den Gedanken fassen, die lästige Erhebung desselben auf den Straßen zu entfernen, indem die Ausländer beim Eintritte in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten würden, der die Inländer treffende Theil aber auf die Besitzer von Zugvieh umgelegt würde. Ein mißlungener Versuch (a) zeigt die Schwierigkeiten dieser Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Classen derer, welche die Straßen benutzen, zu Grunde legte, leicht eine oder die andere sehr bedrücken könnte. Es wären deshalb sorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutscher, Besitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch 2c. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf diese Weise in eine Zugviehsteuer umge-

wandelte Gebühr zu einem genauen Stellvertreter des Weggeldes zu machen, indem die von den Straßen weiter entfernten Viehbesitzer verhältnißmäßig zu stark in Anspruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da sie die Straßen weniger betreten, niedriger angelegt werden, noch niedriger Zugochsen. Eine Abgabe dieser Art wäre leicht mit den Steuern einzufordern, man ersparte die Erhebungskosten des Weggeldes und könnte die Gebühr um soviel niedriger ansetzen, es würden aber immer viele lästige Ungleichheiten bleiben, so daß die Nützlichkeit dieser Einrichtung noch sehr zweifelhaft scheint.

(a) Baiersche Zugviehsteuer als Weggeldsurrogat (Hauptverordnung vom 16. August 1808), aufgehoben in Folge der Landtagsitzung vom 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Abgabe sich laut ausgesprochen hatte, hauptsächlich wegen der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen. Sie trug 1818—20 455 000 fl. Verh. v. 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Weggeld fortbesteht, da ist hauptsächlich Folgendes zu beachten: 1) der Tarif ist nach dem Grade, in welchem jede Benutzungsart die Straßen verschlechtert, abzustufen, aber zugleich im Ganzen billig anzusetzen (a). 2) Fuhren, für welche das Weggeld aus einer Staats-Casse bezahlt werden müßte, sind von demselben frei, z. B. Hof-, Militär-fuhren, Postwägen und Dienstreisen der Beamten, mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch (b). 3) Jedem, der einen längeren Weg zurückzulegen hat, wird erlaubt, das Weggeld sogleich für die ganze Strecke zu entrichten. 4) Die Einnahmer erhalten eine nach der Menge ihrer Berrichtungen abgemessene Belohnung (c). 5) Die Quittungen für das entrichtete Weggeld dienen zur Ueberwachung der Einnahmen. Diese Quittungen müssen daher entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder wenigstens den Reisenden häufig abgefordert werden (d).

(a) Es giebt in dieser Beziehung keine feste Gränze, nur ein Mehr oder Weniger, doch kann z. B. eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ Fr. per Centner und Meile für mäßig und wenig störend gelten, da sie ungefähr 2—3 Proc. der Fracht beträgt. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Rutschpferde, bei Fuhrwägen wenigstens ebensoviel, nur wird bei schmalen Radfelgen und einer Bespannung von mehr als 4 Pferden für vierräderige, von mehr als 2 Pferden für

zweiräderige Wagen 2—3 Silberggr. entrichtet. — Nach dem bair. Zollgesetze vom 11. Sept. 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meisten Gegenständen $\frac{1}{2}$ Kr.

- (b) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöschungs-, Leichen-, Düngerfahren.
 (c) In Belgien wird die Weggeldeinnahme verpachtet. Indeß kann bei gehöriger Controle auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden und an wenig besuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeschäftigung möglich, sich mit einer Einnahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgestellten und eingeforderten Zettel zc. bestimmt; z. B. früher in Baden, 1821: von jedem Manualeintrage $\frac{1}{2}$ Kr., von jedem eingesammelten Zettel $\frac{1}{4}$ Kr., ferner von jeder Abrechnung 18 Kr. und eine Hebegebühr von $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Kr. vom Gulden.
 (d) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorrätzig hat, vergüten. Gegen den Unterschleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, schützt die öftere Vergleichung derselben, am besten so, daß von jedem Zettel eine Abschrift im Manuale aufbewahrt wird, bad. Straßengelddordnung §. 11 und angef. Instruction §. 6 ff.

§. 243.

Außer dem Weggelde wurden auch die Straßenfrohen in der Nähe einer Kunststraße liegenden Gemeinden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238.) betrachtet. Sie werden entweder bloß auf die Befuhr der Materialien für den Straßenbau beschränkt und den Besitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, sowohl der ersten Anlegung wie der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Straßen mitzuarbeiten, ist bei einem guten Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahreszeit und Witterung Geschäfte giebt, nicht richtig. Die Landwirthe sollten nicht allein belästet werden, denn alle die Besitzer von Zugvieh, alle Gewerbsleute und selbst alle Zehrer in den benachbarten Ortschaften empfinden den Vortheil der Straße. Die Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Weggelde ist für die große Beschwerde der Frohnen ein unzureichender Ersatz (a), und diese verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keineswegs ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkühr der Beamten

überlassen bleibt, ob sie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leistung in einer schwach bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit stärker wird, als da, wo längs der Straßen viele Dörfschaften liegen (*b*). Könnte eine solche Beihilfe zu den Kosten des Straßenbaues nicht entbehrt werden, so wäre es angemessener, allen Gemeinden in der Nähe einer Straße einen Steuerbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen nach der Entfernung, und mit der Erlaubniß die Geldleistung durch Arbeiten abzuverdienen, S. 79.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20 000 fl. angeschlossen, der Verlauf der Frohnen aber auf mindestens 200 000 fl.

(*b*) Vgl. bad. Verhandl. 1828, III, 26.—77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*a*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 244.

X. Gebühren bei der Benutzung der Gewässer (II, §. 280.) sind dem Weggelde ähnlich und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) Flußzölle (*a*), welche, dieser Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beschaffenheit der Waaren, sondern bloß nach den verschifften Gewichtsmengen bemessen werden müssen, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunsten mancher Waaren von sehr niedrigem Preise eine Ermäßigung des gewöhnlichen Wasserzolles bewilliget, II, §. 281. Neben der niedrigen Festsetzung dieses Zolles ist besonders darauf zu achten, daß er mit dem geringsten Zeitverluste von den Schiffern erhoben werde. Die Erhebungsstätten dürfen nicht zu nahe an einander sein und die Entrichtung muß so einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es sich aus den einzelnen Verladungsscheinen und dem Verzeichnisse aller geladenen Frachtstücke (*Manifest*) ergibt, geschehen. Zudiesem Behufe wird die Form des zu führenden Manifestes vorgeschrieben, es werden für Gegenstände, die man nicht zu wägen pflegt, z. B. Holz, Reductionssätze auf Gewicht oder auch so gleich die Zollsätze selbst aufgestellt, um alle Willkühr zu beseitigen, auch wird für die besondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe seiner Größe noch neben der Abgabe von

den Frachtstücken zu entrichten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Untersuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeschrieben. Auf den durch mehrere Gebiete laufenden Strömen ist es nur durch vertragmäßige Bestimmungen möglich, die Abgaben schonend einzurichten (*b*); auf Binnenströmen ist ihre Aufhebung wie die des Weggeldes zu beurtheilen (§. 240, 241.), doch kann sie, bei geringem Betrage der Gebühr, wegen der ohnehin sehr wohlfeilen Wasserfracht, nicht für dringend nothwendig gehalten werden. Canalzölle und Schleußengelder können sich in den Händen von Privaten befinden, wenn solche Communicationsmittel von ihnen angelegt werden, doch unter der Aufsicht des Staates, II, §. 277. An den Ausladeplätzen kommen Krahn-, Wäggelder u. hinzu.

2) Hafens- oder Ankergelder (Tonnergeld), welche man nach der Größe der in einem Hafen einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, so wie in den verschiedenen ähnlichen Schiffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verschiedenheit der Ansätze für in- und ausländische Fahrzeuge Statt, welche jedoch neuerlich durch Schiffahrtsverträge zwischen einzelnen Staaten meistens aufgehoben worden ist, II, §. 283. Die niedrige Festsetzung dieser Gebühren muß unfehlbar dem Besuche der Häfen förderlich werden (*c*).

3) Gebühren der Müller (Mühlenzins, Wasserlaufzins) für den Gebrauch des Wassers (*d*).

- (*a*) Z. B. außer den Rheinzöllen in Baden R. 1844—46 153 608 fl. Wasserzölle mit 8063 fl. Kosten. Großh. Hessen 1845—47 26 000 fl. Wasserzoll. — Frankreich, Fluß- und Canalzölle 1844 U. 6 673 000 Fr. — In Belgien hat die Herabsetzung des Zolles auf der Sambre auf 10 Cent. von der Tonne und Wegstunde (1. Sept. 1840) den Verkehr und selbst den Zollertrag vermehrt. Preußen U. 1847 mit Brücken- und Hafengeldern 686 214 Rthlr., 20825 Rthlr. Erhebungskosten, ferner 620 164 Rthlr. conventionmäßige Abgaben auf Rhein, Elbe, Weser und Mosel mit 112 321 Rthlr. Kosten und Lasten.
- (*b*) C. II, §. 281. — Rheinzoll in Baden, 1844—46 R. 106 567 fl. wovon aber 68 058 fl. Antheile anderer Staaten und 15 383 fl. andere Kosten abgehen. — Großh. Hessen 1848—50, U. 211 000 fl. rein. Nassau 1841, U. rein 108 800 fl.
- (*c*) Tonnergelder u. a. Schiffahrtsabgaben in den französischen Häfen 1844 U. 3 573 000 Fr.
- (*d*) Z. B. im Herzogthum Nassau 1841, U. 23 600 fl. — Man hat sonst wohl auch ein förmliches Mühlenregal angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung

beruht nur auf polizeilichen Gründen; vergl. Möser, Patriot. Phant. II. Nr 63.

§. 245.

XI. Die Gewerbsverleihungsgebühr für die Erlaubniß zur Betreibung von Gewerks-, Handels- und Dienstgeschäften sollte nicht als eine vorausbezahlte Steuer von dem Gewerbsertrage behandelt werden, weil sie dann ungerechter Weise alle einzelnen Unternehmer gleich belastet, wie verschieden auch ihre Einnahmen sich gestalten mögen. Hohe Taren dieser Art (a) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Kosten der Abnehmer begünstigenden Beschränkung des Mitwettens erschungen werden und bilden selbst ein solches Beschränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

XII. Gebühren für die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes. Wenn bei dieser Maaßregel die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht vom Staate untersucht wird, so hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachsuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebigte Neuerungen zu verhüten (II, §. 204.), doch sollte sie immer mäßig sein und nicht auf einmal, sondern in jährlichen Beiträgen während der Dauer des Privilegiums erhoben werden (b).

XIII. Beförstergesellschaft, eine Abgabe der Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forstbediente des Staates mit beaufsichtigt und bewirtschaftet werden, an die Staatscasse, um einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu der Besoldung dieser Beamten zu bilden. Da solche Forsten ohnehin aus volkswirtschaftlichen Gründen unter der näheren Aufsicht der Staatsforstbehörden stehen müssen (II, §. 155.), so ist es zweckmäßig und es erspart an den Kosten, wenn sie auch der Verwaltung der von dem Staate angestellten Förster untergeben werden, ohne daß den Gemeindevorständen dadurch die Mitwirkung zu der Wahl der Benutzungsart oder auch im Falle eines großen Waldbesitzes die Befugniß zur Aufstellung eines eigenen Gemeindeförsters entzogen würde. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (d).

- (a) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II. S. 184 (a).
 (b) Frankreich, 1844 U. 600 000 Fr.
 (c) Diese Einrichtung ist keine Steuer, wenn sie auch nach dem Fuße der Grundsteuer mit erhoben wird. — Code forestier, Art. 106: Die Beförderungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt. Vorher bestanden verschiedene andere Einrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihn die Beförderung kostete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeschlagen wird, s. de Vaulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26. 92. (1827). Ertrag U. 1844 1-659 000 Fr. — Bad. B. v. 14. Mai 1828; Statt der bisherigen verschiedenen und ungleichen Abgaben ein fester Beitrag (von 6 Fr. auf 100 fl. Waldsteuercapital) außer den Diäten für erhebliche Geschäfte. Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förster halten, sind frei. Vgl. Verhandl. von 1828, II. 72. Betrag 1844—46 D. 18621 fl.
 (d) Es können bei der Volkswirthschaftspflege noch mancherlei andere Gebühren vorkommen, z. B. die im franz. Finanzgesetze erwähnten Eichungsgebühren (droits de vérification des poids et mesures), die nach der bad. Maafordnung (2. Januar 1829, S. 27) an die Gemeinde und die Eicher fallen, Frankreich U. 1844 1 Mill. Fr.

§. 246.

XIV. Die Dispensationen von verschiedenen, die Verheirathung betreffenden Beschränkungen, z. B. verbotenen Verwandtschaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich ist und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem sie das zu häufige Nachsuchen solcher Dispensationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden gesetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt (a). In wichtigeren Fällen kann da, wo die Laxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden (b).

- (a) Besser ist es freilich, solche Verbote, von denen man oft dispensiren muß, lieber nicht fortbestehen zu lassen.
 (b) Sonst gehören noch zu den Gebühren aus der Volksbildungsorge manche andere Einrichtungen, die gewöhnlich nicht in der allgemeinen Staatsrechnung erscheinen, z. B. Prüfungsgebühren, Einschreibgebühr bei Lehranstalten u. dgl.

